185 G 4763



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. März 2006

Nummer 10

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied Nr.	Datum	Titel	Seite
2054	17. 2. 2006	RdErl. d. Innenministeriums Landesreiterstaffeln der Polizei Nordrhein-Westfalen	186
2122 0	21. 1. 2006	Änderung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 21. Januar 2006	187
2230 8	22. 2. 2006	Bek. d. Finanzministeriums Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen	187
2230 8	23. 2. 2006	Bek. d. Finanzministeriums Wahlordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen	190
772	2. 2. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Programm zur Gewährung von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für öffentliche Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte – Gewässergütenrogramm – kommunal	196

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: http://sgv.im.nrw.de)

Datum	Titel	Seite
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR	
$23.\ 2.\ 2006$	Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Donnerstag, 23. März 2006	196

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: http://sgv.im.nrw.de, dort: kostenloser Service.

Die neuen CD-ROM's "SGV. NRW." und "SMBl. NRW.", Stand 1. Januar 2006, sind Anfang Februar erhältlich.

Bestellformulare im Internet-Angebot.

I.

2054

Landesreiterstaffeln der Polizei Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministeriums v. 17. 2. 2006 - 41 - 60.03.10 **-**

Zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben unterhält das Land Nordrhein-Westfalen bei den Polizeipräsidien Dortmund und Düsseldorf jeweils eine Landesreiter-

Organisation der Landesreiterstaffeln

Die Landesreiterstaffeln werden in den Polizeipräsidien Dortmund und Düsseldorf als Organisationseinheit der Unterabteilung Bereitschaftspolizei/Polizeisonderdienste zugeordnet.

Die Sollstärke jeder Landesreiterstaffel beträgt 25 Beamtinnen/Beamte.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Landesreiterstaffel ist unmittelbar dem Unterabteilungsleiter bzw. der Unterabteilungsleiterin BP/PSD unterstellt. Die Polizeireiterinnen bzw. die Polizeireiter unterstehen der jeweiligen Leiterin bzw. dem jeweiligen Leiter der Landesreiter-staffel. Weitere Funktionen oder Untergliederungen (Dienstgruppen) sind nicht einzurichten.

Aufgaben der Landesreiterstaffeln

Die Landesreiterstaffeln unterstützen die Kreispolizeibehörden insbesondere

- im Rahmen von Konzeptionen zur Kriminalitäts- oder Verkehrsunfallbekämpfung (Überwachung von Brennpunkten, Verhinderung/Verfolgung von Straftaten, Fahndungsmaßnahmen),
- im Rahmen von Konzeptionen zur Erhöhung gezielter Präsenz (in Angsträumen, an Brennpunkten, in In-nenstadtbereichen, in stark frequentierten Freizeitgebieten).
- bei der Bewältigung von Einsätzen aus besonderem Anlass (insbesondere Versammlungen, Fußballspiele und anderen Sportveranstaltungen) sowie
- bei der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. im Rahmen von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen).

Die Teilnahme an Turnieren und sonstigen Veranstaltungen ohne dienstlichen Bezug ist nicht vorgesehen.

Die Landesreiterstaffeln stehen landesweit für Einsätze auf Anforderung der Kreispolizeibehörden zur Verfügung. Die Landesreiterstaffel beim Polizeipräsidium Düsseldorf wird vorrangig in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln, die Landesreiterstaffel beim Polizeipräsidium Dortmund vorrangig in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster eingesetzt.

Einsatzkoordinierung

Die schriftliche Anforderung ist unmittelbar an die Polizeipräsidien Dortmund bzw. Düsseldorf zu richten und soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Einsatzanlass
- Einsatzkonzeption
- ggf. Polizeiführer
- ggf. Stärke der eingesetzten eigenen Kräfte
- Stärke der angeforderten Kräfte
- vorgesehener Auftrag für die Kräfte der Reiterstaffel
- Meldeort und -zeit
- Anzug, Bewaffnung und Ausrüstung
- Hinweise zur voraussichtlichen Einsatzdauer und zur Verpflegung der Einsatzkräfte.

Die Polizeipräsidien Dortmund und Düsseldorf koordinieren die Einsätze. Die zuständigen Aufsichtsbehörden sind zu beteiligen.

In diesem Zusammenhang haben die Polizeipräsidien Dortmund und Düsseldorf insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterstellung/Zuweisung von Kräften und FEM der Landesreiterstaffeln auf Anforderung der KPB bzw. auf Weisung des Innenministeriums
- Auswertung und Umsetzung von Nachbereitungsergebnissen von Einsätzen mit Kräften und FEM der Landesreiterstaffeln.

Darüber hinaus erfassen die Polizeipräsidien Dortmund und Düsseldorf in täglich fortzuschreibenden Lagebildern aktuelle und geplante Einsätze sowie voraussichtliche Einsatzanlässe der Landesreiterstaffeln.

Dienstgestaltung

Die Dienstzeiten der Landesreiterstaffeln orientieren sich an den dienstlichen Erfordernissen.

Polizeireiterinnen bzw. Polizeireiter versehen ihren Dienst grundsätzlich als Einzel- oder Doppelstreife im Dienstanzug. Soweit es aus Gründen der Eigensicherung geboten ist, sind nur Doppelstreifen einzusetzen.

Bei Einsätzen aus besonderem Anlass sollen sie möglichst geschlossen und mit selbständig wahrzunehmendem Auftrag eingesetzt werden.

Zur Gewährleistung der Verfügbarkeit von Kräften der Landesreiterstaffeln stimmen die Polizeipräsidien Dort-mund und Düsseldorf gemeinsam Urlaub und vergleichbare längerfristige Abwesenheitszeiten ab. Die Abwesenheitsquote darf dabei 30 Prozent der Sollstärke nicht überschreiten.

Einsatzschwerpunkte an Wochenenden sind in der Vorplanung zu berücksichtigen. Den einzelnen Beamtinnen und Beamten der Landesreiterstaffeln steht ein wachfreies Wochenende im 4-Wochen-Rhythmus zu. Die Koordination des Dienstbetriebes erfolgt durch die je-weilige Leiterin bzw. den jeweiligen Leiter der Landesreiterstaffel.

Im Übrigen gelten die im Rahmen des Dezentralen Schichtdienstmanagements für die Polizei festgelegten Grundsätze sowie die PDV 350 NW.

Ein Funktionsbesetzungsplan ist nicht zu führen. Die Verbindlichkeit der Dienstplanung tritt einheitlich donnerstags um 15.00 Uhr für die Folgewoche ein.

Polizeireiterinnen/Polizeireiter

Von den Polizeireiterinnen bzw. Polizeireitern wird ein hohes Verantwortungsbewusstsein und Einfühlungsvermögen im Umgang mit den Pferden verlangt. Ein Einsatz in den Landesreiterstaffeln setzt eine mindestens 5-jährige Verwendung im Wachdienst oder in der Bereitschaftspolizei und gute reiterliche Vorkenntnisse voraus.

Als Leiterin oder Leiter der Landesreiterstaffeln sind Polizeivollzugsbeamtinnen bzw. Polizeivollzugsbeamte des gehobenen Dienstes einzusetzen, die neben der reiterlichen Eignung über die notwendige Einsatz- und Führungserfahrung verfügen.

Die zu besetzenden Stellen werden landesweit auf der Grundlage mit dem Innenministerium abgestimmter Anforderungsprofile durch die jeweilige Behörde ausgeschrieben. Das Auswahlverfahren und die Besetzung der Stellen führt die jeweilige Behörde in eigener Zuständigkeit durch.

Pferde

In jeder Landesreiterstaffel sind 20 Pferde vorzuhalten. Dienstpferde dürfen nur von geeigneten Polizeireiterinnen bzw. Polizeireitern eingesetzt werden.

Die Beschaffung der Pferde erfolgt im Rahmen eines Leasingverfahrens auf der Grundlage eines festgelegten Anforderungsprofils durch die Zentralen Polizeitechnischen Dienste NRW.

Die Auswahl der Pferde wird von einer Auswahlkommission getroffen. Der Kommission gehören an

- die Leiterinnen/Leiter der Landesreiterstaffeln
- ein Tierarzt
- ein Vertreter der ZPD NRW sowie
- ggf. weitere Mitglieder, die über besondere pferdespezifische Kenntnisse verfügen.

7

Liegenschaften

Die Unterbringung der Landesreiterstaffeln erfolgt in angemieteten Liegenschaften.

Das Raumprogramm für Landesreiterstaffeln ist zu beachten.

8

Fortbildung

Die Fortbildung der Polizeireiterinnen bzw. Polizeireiter und der Pferde sowie die regelmäßig wiederkehrende Überprüfung ihrer Einsatzfähigkeit finden grundsätzlich in den beiden Standortbehörden auf der Grundlage erarbeiteter Lehrpläne statt. Zur Gewährleistung der reiterlichen Weiterbildung können auch Lehrgangsangebote der Landesreit- und -fahrschulen für eine Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in Anspruch genommen werden.

Das Institut für Aus- und Fortbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen unterstützt in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden die Behörden bei der Fortschreibung der Lehrpläne sowie bei der Erstellung von Standards für die Überprüfung der reiterlichen Fähigkeiten.

Die Polizeireiterinnen und Polizeireiter nehmen am Einsatztraining 24 teil.

9

Tierärztliche Betreuung, Hufbeschlag, Pferdepflege, Fütterung, Stalldienst

Tierärztliche Betreuung, Hufbeschlag, Pferdepflege, Fütterung und Stalldienst erfolgen durch Dritte.

10

Fahrzeuge, sonstige Führungs- und Einsatzmittel

Die Erstausstattung mit Fahrzeugen (Zugfahrzeug und Anhänger) und der erforderlichen technischen Ausstattung erfolgt im vereinbarten Umfang durch das Innenministerium. Die Unterhaltung obliegt den Polizeipräsidien Dortmund und Düsseldorf. Erforderliche Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen erfolgen jeweils im Rahmen eines Landesprojektes.

Die Funktionsausstattung der Reiterinnen/Reiter sowie Sättel, Zaumzeug etc. werden dezentral durch die Polizeipräsidien Dortmund und Düsseldorf beschafft.

- MBl. NRW. 2006 S. 186

21220

Änderung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 21. Januar 2006

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 21. Januar 2006 aufgrund § 23 Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 148 ff.), folgende Änderung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 22. Oktober 1983 beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Februar 2006 – III 7 – 0810.52 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 22. Oktober 1983 (SMBl. NRW. 21220) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 23. Januar 2006

Dr. med. Theodor Windhorst Präsident

Genehmigt:

Düsseldorf, den 8. Februar 2006

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Az.: III 7-0810.52

Im Auftrag G o d r y

Diese Änderung der Satzung der Ärztekammer Westfalen-Lippe wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen sowie im "Westfälischen Ärzteblatt" bekannt gemacht.

Münster, den 13. Februar 2006

Dr. med. Theodor \quad W i n d h o r s t $Pr \ddot{a} s i dent$

- MBl. NRW. 2006 S. 187

22308

Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen

Bek. d. Finanzministeriums v. 22. 2. 2006 - P 3010 - 5 - H 2 -

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie habe ich die vom Senat der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen am 24. November 2005 beschlossene Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen mit Erlass vom heutigen Tage gemäß § 30 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst – FHGÖD – vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S.303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 168) – SGV. NRW. 223 –, genehmigt. Ihren Wortlaut gebe ich nachstehend bekannt.

Die Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen vom 28.12.1990 (SMBl. NRW. 22308) tritt mit dem In-Kraft-Treten der nachstehenden Grundordnung außer Kraft.

Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen (Fachhochschule) als Einrichtung des Landes führt Bewerberinnen/Bewerber für den gehobenen Dienst in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes und Aufstiegsbeamtinnen/Aufstiegsbeamte im Rahmen der Einführungszeit zur Laufbahnprüfung.
- (2) Die Fachhochschule erfüllt die in § 3 FHGöD aufgeführten Aufgaben.

8 2

Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule

- (1) Mitglieder der Fachhochschule im Sinne dieser Grundordnung sind:
- die Leiterin/der Leiter der Fachhochschule und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter,
- 2. die Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/ Dozenten,
- 3. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter,
- 4. die Studentinnen/Studenten.
- (2) Studentinnen/Studenten i. S. d. Abs. 1 Nr. 4 sind
- alle Beamtinnen/Beamten im Vorbereitungsdienst der Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen bis zur erfolgreichen Ablegung der Laufbahnprüfung,
- 2. Beamtinnen/Beamte, die zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zugelassen sind, während der Einführungszeit.
- (3) Angehörige der Fachhochschule sind:
- die in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren,
- 2. die Lehrbeauftragten,
- 3. die Gasthörerinnen/Gasthörer (§ 24a FHGöD).

Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

Den Angehörigen stehen dieselben Rechte wie den mit ihnen vergleichbaren Mitgliedern der Fachhochschule zu, soweit sich nicht aus Rechtsvorschriften, der Eigenart ihrer hochschulrechtlichen Stellung sowie aus dem Umstand, dass ihnen nicht mehr die Pflichten aus § 45 des Hochschulgesetzes (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) obliegen, Gegenteiliges ergibt. Sie sind insbesondere berechtigt, die Bibliothek, die Mensa und die sonstigen Einrichtungen der Fachhochschule im Rahmen der geltenden Benutzungsordnungen zu nutzen.

§ 3 Gasthörerinnen/Gasthörer

- (1) Bewerberinnen/Bewerber, die an der Fachhochschule für Finanzen einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörerinnen/Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach §§ 22 und 23 FHGöD ist nicht erforderlich.
- (2) Die Zulassung kann insbesondere versagt werden, wenn und solange die Bewerberin/der Bewerber
- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Fachhochschulmitglieder gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,
- b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht.
- c) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt. Das Nähere wird durch Satzung der Fachhochschule bestimmt.

(3) Gasthörerinnen/Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1577) unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2715) oder entsprechender Neufassungen abzulegen. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und ihre Leistungen erhalten.

§ 4 Organe der Fachhochschule

Die Organe der Fachhochschule sind:

- 1. die Leiterin/der Leiter der Fachhochschule,
- 2. der Senat.

§ 5

Die Leiterin/der Leiter der Fachhochschule und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter

- (1) Die Leiterin/der Leiter der Fachhochschule erfüllt die ihr/ihm gemäß § 9 FHGöD obliegenden Aufgaben. Sie/er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Fachhochschule.
- (2) Im Verhinderungsfalle tritt an die Stelle der Leiterin/des Leiters der Fachhochschule die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Leiterin/des Leiters der Fachhochschule.

§ 6 Mitglieder des Senats

- (1) Dem Senat der Fachhochschule gehören an:
- die Leiterin/der Leiter der Fachhochschule als Vorsitzende/Vorsitzender oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter,
- 2. zehn Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten,
- 3. zwei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, i. S. d. \S 6 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 FHGöD,
- 4. sechs Vertreter der Studentinnen/Studenten.
- (2) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Senat an:
- je ein von den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände zu bestimmendes Mitglied,
- 2. ein von dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zu bestimmendes Mitglied,
- 3. die Gleichstellungsbeauftragte,
- 4. die Stellvertreterin/der Stellvertreter der Leiterin/des Leiters der Fachhochschule.
- (3) Die Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten, der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Gruppe der Studentinnen/Studenten werden durch die jeweilige Gruppe aus deren Mitte gewählt. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

§ 7 Aufgaben und Rechte des Senats

- (1) Der Senat ist für die in \S 10 FHGöD bezeichneten Aufgaben zuständig.
- (2) Der Senat ist von der Leiterin/vom Leiter der Fachhochschule über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten. Er kann von der Leiterin/dem Leiter der Fachhochschule jederzeit Auskunft über diejenigen Angelegenheiten der Fachhochschule verlangen, die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben (§ 10 FHGöD) von Bedeutung sind.
- (3) Die Leiterin/der Leiter eines Lehrbereichs der Fachhochschule werden von der Leiterin/dem Leiter der

Fachhochschule im Einvernehmen mit dem Senat ernannt.

§ 8 Sitzungen, schriftliche Abstimmungen und Beschlussfassungen des Senats

- (1) Die Leiterin/der Leiter der Fachhochschule beruft den Senat ein. Sie/er hat ihn einzuberufen, wenn sechs stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Sitzungstermin und Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor der Sitzung bekannt zu geben.
- (2) Die Leiterin/der Leiter der Fachhochschule leitet die Sitzungen des Senats.
- (3) Der Senat kann in Ausnahmefällen schriftlich Beschluss fassen. Dies Verfahren ist zulässig, falls ihm nicht mehr als sechs stimmberechtigte Mitglieder oder eines der nicht stimmberechtigten Mitglieder zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 widersprechen. Schriftliche Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (4) Das Nähere kann in einer vom Senat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9 Ausschüsse des Senats

Der Senat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen dürfen Personen angehören, die nicht Mitglieder der Fachhochschule sind. Mit dem Vorsitz darf nur ein stimmberechtigtes Mitglied betraut werden.

§ 10 Wahl zum Senat

- (1) Die Wahl ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (2) Bei der Wahl sind alle Mitglieder der Fachhochschule mit Ausnahme der Leiterin/des Leiters der Fachhochschule und der Stellvertreterin/des Stellvertreters wahlberechtigt und wählbar innerhalb ihrer Gruppe.
- (3) Mitglieder (\S 2), die Aufgaben der Personalvertretung nach \S 111 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) wahrnehmen, können nicht dem Senat angehören.
- (4) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt. Wird von einer Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet insoweit Mehrheitswahl statt. Die Briefwahl ist zulässig.
- (5) Die Wahl erfolgt nach der von der Fachhochschule für Finanzen zu erlassenden Wahlordnung. In dieser Wahlordnung sind Regelungen zu treffen, insbesondere über:
- 1. die Vorbereitung der Wahl,
- die Bildung eines Wahlvorstandes, der Vertreterinnen/Vertreter der einzelnen Gruppen angehören müssen,
- 3. die Aufteilung von Wahlvorschlägen,
- 4. die Durchführung der Briefwahl,
- die Ermittlung, Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

§ 11 Zusammentritt und Wahlperiode des Senats

- (1) Die Wahlperiode umfasst zwei Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode des bisherigen Senats führt dieser die Geschäfte weiter, bis der neue Senat zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist.

§ 12

Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats

- (1) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Senats endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Senats zu seiner ersten Sitzung. Wiederwahl ist zulässig. Die gesetzliche Mitgliedschaft kraft Amtes bleibt unberührt.
- (2) Die Amtszeit von Mitgliedern, die während einer Wahlperiode neu gewählt werden, endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Senats zu seiner ersten Sitzung. Die Amtszeit von Mitgliedern, die als Ersatzmitglieder eintreten, endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Amtzeit desjenigen Mitglieds geendet hätte, für das sie eingetreten sind. § 15 Abs. 2 FHGöD bleibt unberührt.

§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft im Senat

Die Mitgliedschaft im Senat erlischt bei stimmberechtigten Mitgliedern durch

- Ablauf der Amtszeit.
- 2. Niederlegung des Mandats,
- 3. Verlust der Stellung als Mitglied,
- 4. durch Tod.

§ 14 Eintritt von Ersatzmitgliedern in den Senat

- $(1)\,$ In den Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft treten Ersatzmitglieder ein.
- (2) Die Ersatzmitglieder werden den nicht gewählten Bewerberinnen/Bewerbern derjenigen Vorschlagsliste entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder entstammen, und zwar wenn eine Verhältniswahl stattgefunden hat, in der Reihenfolge der Liste, wenn eine Mehrheitswahl stattgefunden hat, in der Reihenfolge der nächst höheren Stimmenzahl. § 15 Abs. 2 FHGöD bleibt unberührt.
- (3) Enthält die Vorschlagsliste keine Bewerberin/keinen Bewerber mehr, die nachrücken können, so findet insoweit eine Nachwahl statt.

§ 15 Entscheidungsfreiheit und Mitwirkungsbefugnis der Mitglieder des Senats

Die Mitglieder des Senats sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen an der Beratung von Angelegenheiten und an der Abstimmung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen persönliche Vor- oder Nachteile bringen können.

§ 16 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen des Senats

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

- (2) Wird der Senat zum zweiten Mal innerhalb von vier Wochen und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (4) § 15 Abs. 2 bis 4 HG gilt entsprechend.

§ 17 Sitzungsprotokoll

- (1) Über die Sitzungen des Senats werden Niederschriften gefertigt. Sie enthalten Angaben über:
- 1. Ort und Tag der Sitzung,
- 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
- 3. Beschlussfähigkeit,
- 4. Beratungsergebnisse bzw. Beschlussfassungen,
- Stimmverhältnisse.

Die Niederschriften werden von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Senats unterzeichnet.

(2) Die Niederschriften sind bei öffentlichen Sitzungen allen Mitgliedern der Fachhochschule, bei nichtöffentlichen Sitzungen nur den Mitgliedern des Senats zugänglich

§ 18 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Senats und seiner Ausschüsse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Sitzungen nicht hochschulöffentlich sind (§ 19).

§ 19 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Senats sind hochschulöffentlich. Die Sitzungen seiner Ausschlüsse sind nicht öffentlich.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.
- (3) Personal- und Haushaltsangelegenheiten betreffend Stellenpläne sowie Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

§ 20 Studentenschaft

Die Studentenschaft wird von Studentinnen/Studenten der Fachhochschule gebildet. Sie kann sich eine eigene Ordnung geben, die dem Senat zur Beschlussfassung zuzuleiten ist. Die Studentenschaft hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Grundordnung und ihrer Ordnung das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten. Sie darf Beiträge von Studentinnen/Studenten nicht erheben.

§ 21 Studentenvertretung

Zur Förderung der sozialen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studentinnen/Studenten, zur Gestaltung der Studienbedingungen sowie zur Wahrung hochschulpolitischer Belange wird bei der Fachhochschule eine Studentenvertretung gebildet. Diese besteht aus den Mitgliedern des Studentenparlaments. Das Nähere bestimmt eine "Ordnung der Studentenschaft".

§ 22 Bekanntmachungen und Veröffentlichungen

Die Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen sowie ihre Änderungen werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

§ 23 In-Kraft-Treten

Die Grundordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

– MBl. NRW. 2006 S. 187

22308

Wahlordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen

Bek. d. Finanzministeriums v. 23. 2. 2006 - P 3010 - 6 - II 2 -

Die vom Senat der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen am 24. November 2005 beschlossene Wahlordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen habe ich mit Erlass vom heutigen Tage bekannt gegeben.

Die Wahlordnung der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen vom 18.10.1990 (SMBl. NRW. 22308) tritt mit dem In-Kraft-Treten der nachstehenden Wahlordnung außer Kraft.

Wahlordnung der Fachhochschule für Finanzen Nordrhein-Westfalen in Nordkirchen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Wahl und die Nachwahl für den Senat.

§ 2 Wahlrecht

(1) Das aktive und passive Wahlrecht zum Senat haben die Mitglieder der Fachhochschule im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Grundordnung der Fachhochschule für Finanzen vom 22. 2. 2006 (GO).

Mitglieder, die Aufgaben der Personalvertretung nach § 111 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) wahrnehmen, können nicht zum Senat gewählt werden.

(2) Voraussetzung ist die Eintragung im Wählerverzeichnis (\S 7). Das Wahlrecht ist getrennt nach Gruppen i.S. des \S 11 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 FHGöD auszuüben.

§ 3 Verteilung der Sitze auf Gruppen

- (1) Auf die Gruppe der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten entfallen zehn Sitze, auf die Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zwei Sitze und auf die Gruppe der Studentinnen/Studenten sechs Sitze.
- (2) Innerhalb der Gruppe der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten müssen die Professorinnen/ Professoren und Dozentinnen/Dozenten mindestens mit je drei Sitzen vertreten sein. Dies gilt nicht, wenn die Wahlvorschläge nicht eine entsprechende Zahl von wahlberechtigten Professorinnen/Professoren oder Dozentinnen/Dozenten enthalten.
- (3) Von einer Gruppe nicht in Anspruch genommene Sitze können nicht auf andere Gruppen übertragen werden
- (4) Scheidet während einer Amtsperiode ein Mitglied aus dem Senat aus, so ist mit dem Tage des Ausscheidens von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes ein nachrückendes Mitglied nach Maßgabe des Wahlergebnisses zu bestimmen. Abweichend von Satz 1 wird für ein ausscheidendes Mitglied der Gruppe der Studentinnen/ Studenten die Stellvertreterin/der Stellvertreter (§ 15 Abs. 2 Satz 1 FHGöD, § 9 Abs. 3) nachrückendes Mitglied.
- (5) Verringert sich durch Ausscheiden die Zahl der Professorinnen/Professoren oder Dozentinnen/Dozenten auf weniger als drei, so rückt nach Maßgabe des Wahlergebnisses für eine ausgeschiedene Professorin/einen ausgeschiedenen Professor eine Professorin/ein Professor, für eine ausgeschiedene Dozentin/einen ausgeschiedenen Dozenten eine Dozentin/ein Dozent nach. § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Entbehrlichkeit von Wahlen

- (1) Gehören einer Gruppe nicht mehr wählbare Vertreterinnen/Vertreter an, als ihr Sitze im Senat zustehen, so sind die wählbaren Vertreterinnen/Vertreter dieser Gruppe ohne Wahl Mitglieder des Senats. Maßgeblich sind die Verhältnisse fünf Tage nach Erlass des Wahlausschreibens.
- (2) Steigt im Fall des Absatzes 1 die Zahl der wählbaren Mitglieder einer Gruppe nach dem Stichtag, so werden die Hinzugekommenen in der Reihenfolge ihres Hinzukommens Mitglieder des Senats, bis die Zahl der für die Gruppe vorgesehenen Sitze erreicht ist. Verlieren Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter, die ohne Wahl Mitglied des Senats geworden sind, ihre Wählbarkeit zu dem Organ, so gilt Satz 1 für das Nachrücken weiterer Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter entsprechend.

§ 5 Wahlvorstand

- (1) Die Wahlen werden durch einen Wahlvorstand vorbereitet und geleitet.
- (2) Der Wahlvorstand wird von der Leiterin/dem Leiter der Fachhochschule auf Vorschlag des Senats bestellt. Er besteht aus je zwei Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten und der Gruppe der Studentinnen/Studenten sowie aus einem Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter i. S. des § 11 Abs. 1 Nr. 3 FHGöD. Jede dieser Gruppen soll aus ihrer Mitte zwei Ersatzmitglieder für den Wahlvorstand stellen.
- (3) Die in den Wahlvorstand Berufenen können die Übernahme des Amtes nur aus triftigem Grund ablehnen. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet die Leiterin/der Leiter der Fachhochschule.
- (4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter; dabei ist jede Gruppe zu berücksichtigen.
- (5) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Der Wahlvorstand fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens Angaben über
- 1. Ort und Tag der Sitzung,
- 2. Gegenstand und Ergebnis der Beratung, Beschlussfassung mit Abstimmungsverhältnis,
- 3. Anwesenheit der Mitglieder des Wahlvorstands.

Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen

Die Bekanntmachungen des Wahlvorstandes erfolgen durch Aushang an den "Schwarzen Brettern" der Fachhochschule und der Finanzämter, an denen die Studentinnen/Studenten ihre berufspraktische Studienzeit ableisten. Zur Übermittlung von Bekanntmachungen an die Ausbildungsfinanzämter kann sich der Wahlvorstand der elektronischen Form ohne qualifizierte Signatur bedienen.

§ 6 Unterstützung des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder sowie der Ersatzleute unverzüglich nach der Berufung den Mitgliedern der Fachhochschule bekannt.
- (2) Der Wahlvorstand kann wahlberechtigte Mitglieder der Fachhochschule als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung bestellen. Dabei hat er die in der Fachhochschule vertretenen Gruppen angemessen zu berücksichtigen. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Fachhochschule hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7 Wählerverzeichnis

- (1) Wählen darf nur, wer am Wahltag in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Der Wahlvorstand stellt für die Wahl ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf (Wählerverzeichnis). Das Wählerverzeichnis ist jeweils nach Gruppen zu gliedern. Der Wahlvorstand hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem Laufenden zu halten und zu berichtigen.
- (3) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist zusammen mit dem Wortlaut dieser Wahlordnung bei Bekanntgabe des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht auszulegen.
- (4) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule kann beim Wahlvorstand schriftlich bis zum Ablauf des fünften Werktags vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin/den Einspruchsführer erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe. Ist der Einspruch begründet, hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 8 Wahlausschreiben

- (1) Der Wahlvorstand erlässt spätestens 3 Monate vor dem Tag der Stimmabgabe ein Wahlausschreiben. Es ist mindestens von je einem Mitglied der einzelnen Gruppen des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Das Wahlausschreiben ist am Tage seines Erlasses bekannt zu geben und muss vom Tage seines Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe aushängen. Über notwendige Berichtigungen beschließt der Wahlvorstand.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
- 1. Ort und Tag seines Erlasses,
- 2. die Zahl der für den Senat zu wählenden Mitglieder, getrennt nach Gruppen,
- 3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung,
- 4. die Mitteilung, in welchen Gruppen eine Wahl voraussichtlich entfällt, weil die Zahl der Wahlberechtigten die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze nicht übersteigt,
- 5. den Hinweis, dass nur die/derjenige das Wahlrecht hat, die/der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen sowie auf die Form und die Frist für den Einspruch,
- die Zahl der für die Wahlvorschläge jeweils erforderlichen Unterschriften,
- 8. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, deren Bezugsquelle anzugeben ist, innerhalb von 2 Monaten nach dem Erlass des Wahlausschreibens Wahlvorschläge beim Wahlvorstand einzureichen, wobei der letzte Tag der Einreichungsfrist anzugeben ist,
- 9. den Hinweis, dass jedes Mitglied der Fachhochschule jeweils nur einen Wahlvorschlag zum Senat unterzeichnen darf,
- den Hinweis, dass jedes Mitglied der Fachhochschule für die Wahl des Senats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,

- 11. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
- 12. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
- 13. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
- 14. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind (§ 18),
- den Ort und die Zeit der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.
- (3) Ergibt sich innerhalb von einem Monat nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund der notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen für bestimmte Gruppen abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist unverzüglich zu erlassen und bekannt zu geben. Absatz 2 Nrn. 1, 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 9 Wahlvorschläge – Allgemeine Vorschriften –

- (1) Die Wahlvorschläge sind getrennt nach Gruppen innerhalb von 2 Monaten nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen. Die Wahlvorschläge sollen nach Möglichkeit so viele Bewerberinnen/Bewerber enthalten, dass ein späteres Nachrücken erfolgen kann.
- (2) Wahlvorschläge der Gruppe der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten sollen mindestens in der Zahl der Bewerber je drei Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten enthalten.
- (3) Die Gruppe der Studentinnen/Studenten benennt für jeden Bewerber eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, der nicht demselben Prüfungsjahrgang angehört (§ 15 Abs. 2 Satz 1 FHGöD).
- (4) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern (§ 2 Abs. 1) der jeweiligen Gruppe unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese Unterschriften gestrichen Jede/r Vorschlagsberechtigte kann für die Wahl rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine Vorschlagsberechtigte/ein Vorschlagsberechtigter für die Wahl mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt ihre/seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag.
- (5) Für die Wahl dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin/jeder Bewerber darf für die Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin/ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin/der Bewerber gestrichen.
- (6) Wahlvorschläge, die den Vorschriften von Absatz 5 Satz 1 oder des § 10 Abs. 1 bis 3 nicht entsprechen oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

§ 10 Wahlvorschläge – Spezielle Vorschriften –

- (1) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
- 1. die Gruppe, für die die Bewerberinnen/Bewerber benannt werden,
- 2. Name, Vorname, Gruppenzugehörigkeit sowie bei Studentinnen/Studenten Ausbildungsabschnitt und ggf. Lehrsaal im Zeitpunkt des Wahlvorschlages,

- (2) Jeder Wahlvorschlag muss ferner
- von mindestens 3 v.H. der Vorschlagsberechtigten für die Wahl der jeweiligen Gruppe, jedoch von nicht weniger als fünf Vorschlagsberechtigten unterzeichnet sein. Maßgebend für die Zahl der Unterschriften ist die Anzahl der vom Wahlvorstand festgestellten Wahlberechtigten bei Erlass der Wahlausschreibung. Der Unterschrift ist die Angabe von Namen und Vornamen in Blockschrift beizufügen;
- 2. mit der schriftlichen Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen/des Vorgeschlagenen versehen sein.
- (3) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Bei den Bewerberinnen/Bewerbern aus der Gruppe der Studentinnen/Studenten sind die für sie vorgesehenen Vertreterinnen/Vertreter (§ 9 Abs. 3) auf dem Wahlvorschlag neben dem Namen der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber aufzuführen.
- (4) Die Wahlvorschläge sind auf Vordrucken abzugeben, die der Wahlvorstand ausgibt. Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, welche der Unterzeichner zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt sind. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt diejenige Unterzeichnerin/derjenige Unterzeichner als berechtigt, die/der an erster Stelle steht.
- (5) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

§ 11 Behandlung der Wahlvorschläge

- (1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes nehmen die Wahlvorschläge entgegen. Auf den Wahlvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Dies gilt entsprechend, wenn ein berichtigter Wahlvorschlag erneut eingereicht wird.
- (2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel fest, regt er unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlags die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an. Stellt der Wahlvorstand Ungültigkeit fest, gibt er den Wahlvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen und neuen Wahlvorschlags innerhalb der Einreichungsfrist an. Mängelrüge und Anregung sollen gegenüber den vertretungsberechtigten Vorschlagenden schriftlich ausgesprochen werden.

§ 12 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe eingegangen, so gibt der Wahlvorstand unverzüglich bekannt, für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt. Das Gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen/Bewerber enthalten, als dieser Gruppe im Senat zustehen. Der Wahlvorstand fordert unter Hinweis auf die Folgen nach § 3 Abs. 3 zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf.
- (2) Geht für die Gruppe der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden so wenige Kandidatinnen/Kandidaten benannt, dass die vorgeschriebene Zahl der Vertreter dieser Gruppe nicht erreicht werden kann, so ist die Wahl zum Senat auszusetzen. Dies ist unverzüglich bekannt zu geben und der Leiterin/dem Leiter der Fachhochschule mitzuteilen. Diese/dieser berichtet unverzüglich dem Finanzministerium.
- (3) Geht bei den übrigen Gruppen auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder benennen die Wahlvorschläge für eine der Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen/Bewerber, als dieser Gruppe Sitze im Senat zustehen, gibt der Wahlvorstand dies unverzüglich bekannt.

§ 13

Bezeichnung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorstand versieht die gültigen Wahlvorschläge der Gruppen mit in der Reihenfolge ihres Eingangs laufenden Ordnungsnummern. Bei berichtigten Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet über die Reihenfolge das Los.
- (2) Soweit dem Wahlvorschlag ein zur Unterscheidung geeignetes Kennwort beigefügt worden ist, ist der Wahlvorschlag zusätzlich mit diesem Kennwort zu versehen.

§ 14 Wahlsystem

- (1) Der Wahlvorstand stellt fest, ob die Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (§ 22) oder nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 23) zu wählen sind.
- (2) Die personalisierte Verhältniswahl wird durchgeführt, wenn je Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind.
- (3) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn je Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder wenn nur eine Vertreterin/ein Vertreter einer Gruppe zu wählen ist.

§ 15 Wahlbekanntmachung

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist, ggf. auch der in § 12 Abs. 1 Satz 3 genannten Frist, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Stimmabgabe erfolgt die Wahlbekanntmachung durch den Wahlvorstand.

Diese enthält:

- die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahltag, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
- 2. die Regelungen für die Stimmabgabe,
- 3. die zugelassenen Wahlvorschläge,
- 4. den Hinweis, in welcher Gruppe eine Wahl entfällt, weil der Gruppe nicht mehr wählbare Mitglieder angehören, als ihr Sitze im Senat zustehen.
- (2) Für die Wahlbekanntmachung gelten §§ 5 Abs. 7, 8 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Für die Unterzeichnung der Wahlbekanntmachung gilt § 8 Abs. 1 Satz 2.

§ 16 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.
- (2) Die Stimmabgabe soll unverzüglich nach Ablauf der Frist des § 8 Abs. 1 Satz 1 erfolgen.
- (3) Das Wahlrecht wird durch Abgabe je eines Stimmzettels ausgeübt. Für die einzelnen Gruppen werden farblich unterschiedliche Stimmzettel verwendet; im Übrigen müssen die jeweiligen Stimmzettel gleich beschaffen sein.
- (4) Bei Verhältniswahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern abzudrucken. Die Namen und Vornamen der Bewerberinnen/Bewerber, bei Bewerberinnen/Bewerbern aus der Gruppe der Studentinnen/Studenten auch die ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 9 Abs. 3), sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber des Wahlvorschlags vorsehen. Das Kennwort der Liste ist gegebenenfalls als Zusatz aufzuführen.

- (5) Bei Mehrheitswahl findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.
- (6) Jede/jeder Wahlberechtigte hat bei Verhältniswahl so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen. Mit der Entscheidung für eine Bewerberin/einen Bewerber einer Liste wird zugleich auch die Liste insgesamt sowie, bei Bewerberinnen/Bewerbern der Gruppe der Studentinnen/ Studenten, auch die/der für sie/ihn vorgesehene Stellvertreterin/Stellvertreter gewählt.
- (7) Bei Mehrheitswahl in einer Gruppe hat die/der Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Sitze auf die Gruppe entfallen.
- (8) Jede/jeder Wahlberechtigte hat ihre/seine Stimme oder die Stimmen auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben den Namen der Bewerberinnen/Bewerber hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.
- (9) Auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen/Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Verhältniswahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin/einen Bewerber gleichzeitig zugunsten der Liste gezählt wird und deshalb die Stimmabgabe für Bewerberinnen/Bewerber verschiedener Listen unzulässig ist.
- (10) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
- die nicht auf einem vom Wahlvorstand ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
- 2. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- 3. die nicht vorgesehene Merkmale, Zusätze oder Vorbehalte enthalten,
- 4. auf denen mehr Stimmen abgegeben sind, als der/dem Wahlberechtigten im Einzelnen zustehen,
- 5. in denen der Name der Stellvertreterin/des Stellvertreters für die Bewerberin/den Bewerber aus der Gruppe der Studentenvertreterinnen/Studentenvertreter gestrichen ist.

§ 17 Wahlhandlung

- (1) Der Wahlvorstand bestimmt für jeden Wahlraum eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter aus seiner Mitte sowie Wahlhelferinnen/Wahlhelfer. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Über die Wahlhandlung und besondere Vorkommnisse fertigt die Wahlleiterin/der Wahlleiter ein Protokoll an.
- (2) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wählerin/der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter zu gewährleisten, dass die leeren Wahlurnen verschlossen werden. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Die Stimmabgabe kann nach einzelnen Gruppen getrennt durchgeführt werden. Die Verwendung getrennter Wahlurnen ist zulässig.
- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens die Wahlleiterin/der Wahlleiter oder ein Mitglied des Wahlvorstandes und zwei weitere Wahlhelferinnen/Wahlhelfer anwesend sein. Diese dürfen nicht ausschließlich einer Gruppe angehören.
- (4) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin/der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies der Fall, so steckt die Wählerin/der Wähler den Stimmzettel in die Urne. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Der Nachweis der Identität kann bei Zweifeln gefordert werden. Hatte die Wählerin/der Wähler Briefwahl beantragt oder ist schriftliche Stimmabgabe vorgeschrieben (§ 18 Abs. 1), so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wählscheins voraus.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter für die Zwischenzeit die Wahlurnen so aufzubewahren, dass der Einwurf oder die

Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl hat sich die Wahlleiterin/der Wahlleiter davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

- (6) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Wahlurnen nach Schließung der Wahllokale unverzüglich zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden. Sie/er begleitet die Wahlurne auf dem Transportweg.
- (7) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal hinsichtlich ihrer Stimmabgabe nicht beeinflusst werden. Der Aushang der Wahlbekanntmachung im Wahllokal ist zulässig.
- (8) Die Wahl findet nur an einem Tage statt.

§ 18 Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)

- (1) Die Studentinnen/Studenten der Fachhochschule, die im Zeitpunkt der Wahl ihre berufspraktische Studienzeit ableisten, geben ihre Stimme schriftlich ab. Zu diesem Zweck hat der Wahlvorstand für jede Wahlberechtigte/jeden Wahlberechtigten in der berufspraktischen Studienzeit dem Finanzamt, an dem die/der Wahlberechtigte die berufspraktische Studienzeit ableistet, einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag sowie einen Freiumschlag zuzusenden, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen der/des Wahlberechtigten und die Finanzamtsanschrift trägt, eine Briefwahlerläuterung und einen Wahlschein zu übersenden. Die Finanzämter leiten die Unterlagen umgehend den Wahlberechtigten gegen Empfangsbestätigung zu.
- (2) Anderen Mitgliedern der Fachhochschule, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen Stimmzettel und Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen der/des Wahlberechtigten trägt, eine Briefwahlerläuterung und einen Wahlschein auszuhändigen oder zu übersenden.
- (3) Bei der Hin- und Rücksendung kann sich der Wahlvorstand der Amtshilfe der zuständigen Oberfinanzdirektionen bedienen.
- (4) Der Wahlvorstand hat die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (5) Die Wählerin/der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass der Wahlumschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt. Der Wahlschein ist nicht in den Wahlumschlag, sondern in den Freiumschlag zu legen.
- (6) Auf dem Wahlschein hat die Wählerin/der Wähler dem Wahlvorstand zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt worden ist.

§ 19 Behandlung schriftlich abgegebener Stimmen

- (1) Unmittelbar vor dem Ende der Stimmabgabezeit entnimmt der Wahlvorstand den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen die Wahlumschläge und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurnen.
- (2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach Beendigung der Stimmabgabe, das Wahlergebnis fest.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in den Wahlurnen enthaltenen Wahlumschläge und Stimmzettel mit der Zahl der nach

- dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.
- (3) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, beschließt der Wahlvorstand. Dieser Beschluss wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Diese Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.
- (4) Der Wahlvorstand zählt im Falle der Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste die auf die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber entfallenden gültigen Stimmen zusammen.
- (5) Im Falle der Mehrheitswahl zählt der Wahlvorstand die auf jede einzelne Bewerberin/jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.

§ 21 Wahlniederschrift

- (1) Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift über das Wahlergebnis an; für die Unterzeichnung gilt § 8 Abs. 1 Satz ?
- (2) Die Niederschrift ist getrennt nach Gruppen anzufertigen. Sie muss enthalten:
- 1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
- 2. die Summen der abgegebenen gültigen sowie ungültigen Stimmen,
- 3. im Falle der Listenwahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen,
- 4. die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listen,
- die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen/Bewerber entfallenen gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der Kandidatinnen/Kandidaten auf den einzelnen Listen,
- im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin/jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
- 7. die Namen der gewählten Bewerberinnen/Bewerber,
- 8. im Falle von § 26 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 einen Hinweis, dass eine Nachwahl durchgeführt wird.
- (3) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 22 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen/Vertreter bei Verhältniswahl

- (1) Die Summen der gültigen Stimmen der einzelnen Listen werden nebeneinander in einer Tabelle angeordnet und nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Die zu vergebenden Sitze werden entsprechend der Rangfolge der Zahlen dieser Tabelle, beginnend mit der größten Zahl, auf die Gruppen verteilt (Verteilungsverfahren nach d'Hondt). Ergibt sich auf der Grundlage dieser Zahlentabelle bei der Vergabe der letzten Sitze Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (2) Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen/Bewerber als ihr Sitze zustehen, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe zu. Die Reihenfolge der Zuteilung ergibt sich nach dem in Absatz 1 genannten Verfahren.
- (3) Die über eine Liste gewählten Bewerberinnen/Bewerber werden auf der Grundlage der in der Liste für die jeweilige Bewerberin/den jeweiligen Bewerber abgegebenen Anzahl der gültigen Stimmen, beginnend mit der größten Zahl, ermittelt. Bei Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und bei Bewerberinnen/Bewerbern, auf die keine Stimmen entfallen sind, gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Gewählt sind so viele Bewerberinnen/Bewerber, wie der Gruppe Sitze zustehen.

- (4) Ergibt sich bei der Gruppe der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten bei dem Verfahren nach Absätzen 1 bis 3, dass nicht mindestens drei Professorinnen/Professoren und drei Dozentinnen/Dozenten einen Sitz erhalten, gilt Absatz 5.
- (5) Anstelle der letzten Bewerberin/des letzten Bewerbers, auf die/den noch ein Sitz entfallen würde, sind diejenigen Professorinnen/Professoren bzw. Dozentinnen/Dozenten gewählt, auf die innerhalb der jeweiligen Liste die meisten Stimmen entfallen. Enthält die Liste keine Professorin/keinen Professor bzw. Dozentin/Dozenten mehr, so fällt der Sitz derjenigen Liste zu, auf die die nächstmeisten Stimmen entfallen und auf der noch eine Professorin/ein Professor bzw. eine Dozentin/ein Dozent als Bewerberin/Bewerber enthalten ist. Dieses Verfahren gilt, bis die Zahl von insgesamt drei Professorinnen/Professoren bzw. Dozentinnen/Dozenten erreicht ist. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 23 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen/Vertreter bei Mehrheitswahl

- (1) Die bei der Mehrheitswahl gewählte Bewerberin/ der gewählte Bewerber werden auf der Grundlage der für die jeweilige Bewerberin/den jeweiligen Bewerber abgegebenen Anzahl der gültigen Stimmen, beginnend mit der größten Zahl, ermittelt.
- (2) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (3) Ergibt sich bei der Gruppe der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten bei dem Verfahren nach Absätzen 1 und 2, dass nicht mindestens je drei Professorinnen/ Professoren und Dozentinnen/Dozenten einen Sitz erhalten haben, gilt Absatz 4.
- (4) Anstelle der letzten Bewerberinnen/des letzten Bewerbers, auf die/den noch ein Sitz entfallen würde, sind diejenigen Professorinnen/Professoren bzw. Dozentinnen/Dozenten gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen. Dies gilt, bis die Zahl von drei Professorinnen/Professoren bzw. Dozentinnen/Dozenten erreicht ist. Abs. 2 findet Anwendung.

§ 24 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen/Bewerber

- (1) Der Wahlvorstand benachrichtigt die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl.
- (2) Der Wahlvorstand gibt die Wahlergebnisse einschließlich der Gewählten bekannt. Diese Bekanntmachung muss mindestens zwei Wochen an den "Schwarzen Brettern" aushängen. Für die Gruppe der Professorinnen/ Professoren und Dozentinnen/Dozenten und für die Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erfolgt eine Bekanntgabe der Wahlergebnisse nur an den "Schwarzen Brettern" der Fachhochschule.

§ 25 Veränderung in der Gruppenzugehörigkeit

Ändert sich bei einem Mitglied des Senats die Gruppenzugehörigkeit oder ergibt sich nachträglich, dass bei der Eintragung ins Wählerverzeichnis von einer falschen Gruppenzugehörigkeit ausgegangen wurde, so scheidet das entsprechende Mitglied aus dem Senat aus. Die Regelungen über den Einritt von Ersatzmitgliedern bzw. Stellvertreterinnen/Stellvertretern (§ 3 Abs. 4 und 5, § 9 Abs. 3) finden Anwendung.

§ 26 Nachwahlen

- (1) Eine Nachwahl findet statt, wenn
- ein gewähltes Mitglied des Senats sein Mandat vorzeitig niederlegt oder, außer im Fall des § 5 Abs. 3 Satz 1, auf andere Weise aus dem Senat ausscheidet und kein Ersatzmitglied vorhanden ist,

- eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen die Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist,
- 3. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel die Zahl der Wahlteilnehmerinnen/Wahlteilnehmer in einem Umfang übersteigt, dass Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können,
- 4. aufgrund einer Wahlprüfung die Wahl für ungültig erklärt wird.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 und 3 leitet der Wahlvorstand unverzüglich die Nachwahl ein. Die Nachwahl ist auf die betroffenen Gruppen zu beschränken. Im Übrigen finden auf die Nachwahlen die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Nachwahlen anzugeben. Der Wahlvorstand kann durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von dem Wahlausschreiben und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

§ 27 Wahlprüfung

- (1) Jede/jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch beim Senat erheben. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn aufgrund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung nicht ausgeschlossen werden können.
- (2) Über Einsprüche entscheidet der Senat, der die Wahl veranlasst hat.
- (3) Wird die Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist eine Neufeststellung anzuordnen.
- (4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

§ 28 Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind bis zur Rechtswirksamkeit der nachfolgenden Wahl im Archiv der Fachhochschule aufzubewahren.

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

772

Programm zur Gewährung von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für öffentliche Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte – Gewässergüteprogramm – kommunal

RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV - 9 - 025 042 - v. 2. 2. 2006

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 2.7.1990 (SMBl. 772) wird wie folgt geändert:

1

In Nummer 1.1 wird die Angabe "vom 3.11.1994 (BGBl. I S. 3370)" durch die Angabe "vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)" ersetzt.

Hinter die Angabe "(GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77)" werden die Wörter "in der jeweils geltenden Fassung," eingefügt.

2

In Nummer 1.3 werden die Wörter "dem KfW-Infrastrukturprogramm und dem KfW-Umweltprogramm" durch die Wörter "KfW-Förderprogrammen" ersetzt.

3

In Nummer 2.4.4 wird im Wort "Grunderwerbssteuern" ein "s" gestrichen sowie das Wort "vorsteuerabzugsberichtigt" durch das Wort "vorsteuerabzugsberechtigt"ersetzt.

4

In Nummer 4.3 wird nach Satz 1 angefügt: "Wenn wegen besonderer übergeordneter Ziele der Wasserwirtschaft und bei besonderem Landesinteresse eine Förderung über den Fördersatz in Satz 1 hinaus erfolgen soll, ist in jedem Einzelfall die Zustimmung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW einzuholen."

5

In Nummer 4.4 wird in Satz 6 jeweils vor den Angaben "30 Jahren" und "5 Jahren" die Wörter "bis zu" eingefügt.

In Satz 7 wird die Angabe "25 gleichen Jahresraten" durch die Wörter "bis zu 50 gleichen Halbjahresraten" ersetzt.

In Satz 8 werden die Wörter "10 Jahre" durch die Wörter "bis zu 20 Jahre" ersetzt.

6

In Nummer 5.3 werden die Wörter ""Allgemeine Bedingungen für Plafondkredite" aus dem Gewässergüteprogramm – kommunal" durch die Wörter "jeweils geltenden "Allgemeinen Bedingungen für Plafondkredite für das Gewässergüteprogramm – kommunal", ersetzt.

7

In den Nummern 1.2, 2.4.1, 4.4, 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 werden jeweils die Wörter "INVESTITIONS-BANK NRW, Bereich der Landesbank NRW" bzw. "INVESTITIONS-BANK NRW" durch das Wort "NRW.BANK" ersetzt.

III.

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Donnerstag, 23. März 2006

Bek. d. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Aö
R v. 23. 2. 2006

Am Donnerstag, 23. März 2006, 11.00 Uhr, findet im Rathaus der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, Raum 1.21, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1. Form und Frist der Ladung
- 2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
- 3. Anfragen und Mitteilungen
- 4. Sachstandsbericht des VRR
- 5. Jahresabschluss der VRR AöR 2004 Entlastung des Vorstandes
- 6. Änderung der Satzung der VRR AöR
- 7. Geschäftsordungen der VRR AöR
 - a) Vorstand
 - b) Verwaltungsrat
- 8. Geschäftsordnung Unternehmensbeirat
- 9. Verbundetat 2006
- 10. Änderung der Umlagensatzung des ZV VRR 2006
- 11. Wirtschaftsplan der VRR AöR 2006
- 12. Integrierte Gesamtverkehrsplanung NRW (IGVP NRW)
- 13. Kürzung Regionalisierungsmittel
- 14. Tarifanpassung
- 15. Tarifangelegenheiten
- 16. BVR/RVN-Vertrag
 - a) Kooperationsvertrag
 - b) Einnahmenaufteilungsvertrag und Richtlinien zur Einnahmenaufteilung im VRR
- 17. Resolution des Ennepe-Ruhr-Kreises zur Zukunft des ÖPNV im VRR (Antrag)

Nichtöffentlicher Teil:

- Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR am 9. Dezember 2006
- 19. Verkehrsvertrag mit der DB AG/Investitionsumschichtung S-Bahn-Fahrzeuge

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 23. Februar 2006

Herbert Napp Vorsitzender der Verwaltungsrates

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569